

Zusatzvereinbarung zum Netzzugangsvertrag betreffend die Beteiligung an einer gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage iS § 16a ELWOG

Abgeschlossen zwischen

Stadtwerke Schwaz GmbH
Hermine-Berghofer-Straße 31
6130 Schwaz
Firmenbuchnummer: 177099s

Im Folgenden „Netzbetreiber“ genannt

und

dem teilnehmenden Berechtigten einer gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage

Herr/Frau/Firma

Name:

Adresse:

Firmenbuchnummer:

Zählpunktbezeichnung:

Anlagennummer:

Anlagenort:

Im Folgenden „Netzkunde“ genannt

PRÄAMBEL

Mit § 16a Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz (EIWOG) 2010 besteht die Möglichkeit, in Mehrfamilienhäusern gemeinschaftliche erneuerbare Energieerzeugungsanlagen zu bauen und über eine Gruppe teilnehmender Endverbraucher unabhängig von der wohnrechtlichen Situation nutzen zu können. Diese gemeinschaftlichen Erzeugungsanlagen bestehen zusätzlich zur Energieversorgung über das öffentliche Verteilernetz. Eine gemeinschaftliche Erzeugungsanlage wird als Gemeinschaftsüberschussanlage betrieben. Jeder Netzkunde behält dazu nach wie vor seine eigene Verbrauchsmessung, dessen Abrechnung dazu über die Saldierung der Messwerte mit seinem zugeordneten ideellen Anteil erfolgt.

Voraussetzung für die Anwendbarkeit ist, dass die gemeinschaftliche Erzeugungsanlage an die Hauptleitung (Steigleitung) angeschlossen wird, über die auch die teilnehmenden Berechtigten angeschlossen sind. Die Steigleitung entspricht der Hauptleitung gemäß ÖVE/ÖNORM E 8001-1. Der direkte Anschluss der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlagen an Anlagen im Eigentum des Netzbetreibers oder die Durchleitung von eigenerzeugter Energie über die Anlagen des Netzbetreibers (öffentliches Netz) an teilnehmende Berechtigte ist unzulässig.

Vertragsgegenstand

Zwischen den Vertragsparteien besteht ein aufrechter Netzzugangsvertrag betreffend die oben angeführte aktive Verbrauchsanlage des Netzkunden. Der gegenständliche Vertrag gilt als Zusatzvertrag zum bestehenden Netzzugangsvertrag und regelt die Teilnahme des Netzkunden als „teilnehmender Berechtigter“ an einer gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage im Sinne des § 16a EIWOG. Eine gemeinschaftliche Erzeugungsanlage wird als Gemeinschaftsüberschussanlage betrieben. Die Abrechnung erfolgt über die Saldierung der Messwerte der oben angeführten Netzkundenanlage mit dem zugeordneten ideellen Anteil. Die „Allgemeinen Bedingungen für den Zugang zum Verteilernetz der Stadtwerke Schwaz GmbH“ in der jeweils geltenden Fassung bilden einen integrierenden Vertragsbestandteil und werden auf Wunsch kostenlos zugesandt.

Pflichten des Netzkunden als teilnehmender Berechtigter

Der teilnehmende Berechtigte hat einen Errichtungs- und/oder Betriebsvertrag im Sinne des § 16a Abs. 4 EIWOG mit dem Betreiber der Erzeugungsanlage abgeschlossen, der unter anderem auch seinen ideellen Anteil an der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage regelt. Bedingungen für die Teilnahme und Konsequenzen einer allfälligen Beendigung des Betriebes der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage sind zwischen dem Netzkunden und dem Betreiber der Erzeugungsanlage zu regeln und ist keine Angelegenheit des Netzbetreibers. Im Falle von Änderungen hat der Netzkunde den Netzbetreiber zeitgerecht im Vorhinein zu informieren.

Die Abrechnung/Teilnahme an der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage erfolgt mittels Zuordnung der zugeordneten ideellen Anteile pro Viertelstunde. Die Ermittlung der Verrechnungswerte erfolgt auf Basis von Viertelstundenwerten. **Der Netzkunde als teilnehmender Berechtigter stimmt der Auslesung und Verwendung seiner Viertelstundenwerte (gemessene Verbrauchszeitreihe, Zeitreihe des ideellen Anteils der Erzeugung, Zeitreihe des Restbezuges aus dem öffentlichen Netz) durch den Netzbetreiber sowie der Weitergabe seiner Viertelstundenwerte an den Betreiber der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage für die Zwecke der vertragskonformen Verwendung bis auf jederzeitigen Widerruf zu. Im Falle eines Ausscheidens als teilnehmender Berechtigter aus dem Modell der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage erlischt nicht automatisch die erteilte Zustimmung zur Auslesung der Viertelstundenwerte. Diese ist gesondert zu widerrufen.**

Der Netzbetreiber übermittelt dem Betreiber der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage die entsprechenden messrelevanten Daten.

Pflichten des Netzbetreibers

Der Netzbetreiber schließt mit dem Betreiber der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage einen Vertrag ab, welcher die Beteiligungsverhältnisse der teilnehmenden Berechtigten an der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage beinhaltet. Nach diesem Aufteilungsverhältnis wird der Netzbetreiber die erzeugte Energie auf die teilnehmenden Berechtigten über eine Saldierung der Viertelstunden-Messwerte aufteilen. Der Netzbetreiber haftet nicht für die Richtigkeit oder Wirtschaftlichkeit des Aufteilungsschlüssels, welcher ihr vom Betreiber der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage bekannt gegeben wurde.

Der Netzbetreiber ermittelt die Viertelstundenwerte (Zeitreihen) der Erzeugungsanlagen und der Anlagen der teilnehmenden Berechtigten, berechnet die Zuweisung der erzeugten Energie und nimmt die Aufteilung auf die einzelnen Zählpunkte vor. Sodann werden für jeden Zählpunkt die saldierten Werte (Verbrauch minus zugewiesener Erzeugungsanteil) und die Überschusseinspeisemenge der Erzeugungsanlage pro Viertelstunde errechnet, damit diese der Netzrechnung zugrunde gelegt bzw. an den Energielieferanten weitergemeldet werden können.

Die Verbrauchsanlage wird mit einem Messgerät ausgestattet, welches die erforderliche Messung der Viertelstunden-Verbrauchswerte durchführt.

Für die Zuteilung der ideellen Anteile an der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage sowie der daraus bereitgestellten Energie wird das laut Betreibervertrag gewählte Modell herangezogen.

Sonstiges

Der Netzbetreiber haftet nicht für die Abführung von Steuern, Abgaben und Gebühren, soweit sie dazu nicht gesetzlich verpflichtet ist.

Diese Zusatzvereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Jeder teilnehmende Berechtigte (Netzkunde) kann den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen schriftlich kündigen.

Darüber hinaus gilt die Zusatzvereinbarung mit sofortiger Wirkung als aufgelöst, wenn wesentliche Bestimmungen des Vertrages verletzt werden, insbesondere wenn

- der Netzzugangsvertrag der Parteien außer Kraft tritt und/oder es keinen aufrechten Vertrag zwischen Netzbetreiber und Betreiber der Erzeugungsanlage gibt oder
- der Kunde seine Zustimmung zur Auslesung und Verwendung seiner Viertelstundenwerte durch den Netzbetreiber sowie der Weitergabe seiner Viertelstundenwerte an den Betreiber der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage widerruft oder
- eine der Voraussetzungen und Bedingungen des Punktes IV. der Vereinbarung betreffend den Betrieb einer gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage i.S. § 16a EWiG zwischen dem Netzbetreiber und dem Betreiber der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage/Personengemeinschaft der teilnehmenden Berechtigten nicht mehr vorliegt.

Wenn aufgrund einer Gesetzesänderung und/oder einer Änderung der Marktregeln oder Änderung der „Allgemeinen Bedingungen für den Zugang zum Verteilernetz der Stadtwerke Schwaz GmbH“ eine Anpassung des gegenständlichen Vertrages erforderlich ist, verpflichten sich die Vertragspartner, den Vertrag zeitnah an die neuen Gegebenheiten anzupassen.

Die Bestimmungen des Netzzugangsvertrages bleiben durch die gegenständliche Zusatzvereinbarung unberührt.

_____, am _____

Unterschrift, firmenmäßige Zeichnung bzw.
Stampiglie des Netzkunden

Schwaz, am _____

Stadtwerke Schwaz GmbH